



## **Das Personenstands*Reform*gesetz ist sexy: neue Perspektiven für die Genealogie, Geschichtswissenschaft, Archive und Standesämter**

5. Detmolder Sommergespräch am 27. August 2008

im Landesarchiv NRW Staats- und Personenstandsarchiv Detmold

### **Tagungsbericht von Bettina Joergens**

**Landesarchiv Nordrhein-Westfalen**

„Das Personenstands*Reform*gesetz ist sexy“, lautet der Titel des 5. Detmolder Sommergesprächs. „Sexy“ heißt hier „verlockend“, „interessant“, „ansprechend“ und „inspirierend“. Sicherlich ist es ungewöhnlich, bei einer archivfachlichen und familien-historischen Tagung ausschließlich ein Gesetz zum Thema zu machen. Aber in diesem Fall kann bedenkenlos die Attraktivität des Gesetzes festgestellt werden. Denn die Novellierung des Personenstandsgesetzes (PStG) wurde seit Jahrzehnten von der Genealogie, der Familienforschung, der historischen Wissenschaft und von Archiven geradezu herbeigesehnt. Ab dem 1. Januar 2009, wenn das Personenstands*reform*gesetz (PStRG) in seinem ganzen Umfang gilt, fallen bislang unüberwindbare Forschungsgrenzen, und auf die Archive und Standesämter warten neue Aufgaben.

„Verlockend“ war daher die Tagung: Rund 160 Personen aus den Archiven, den Standesämtern und ihren Aufsichtsbehörden, aus der genealogischen und historischen Forschung, Laien und Fachleute aus der gesamten Bundesrepublik und dem benachbarten Ausland nahmen daran teil. Der Präsident des Landesarchivs NRW, *Prof. Dr. Wilfried Reininghaus*, bezeichnete in seiner Begrüßung das „Echo“ als „überwältigend“. Die in der Bundesrepublik singuläre Situation Nordrhein-Westfalens mit zwei Personenstandsarchiven und seinen spezifischen Erfahrungen und Kompetenzen im Personenstandsarchivwesen erklärt, so *Reininghaus*, warum das Landesarchiv NRW diese Tagung veranstaltete. Das 5. Detmolder Sommergespräch war bislang die größte Veranstaltung zum novellierten Personenstandsgesetz in der Bundesrepublik, die sich nicht ausschließlich an ein spezifisches Fachpublikum wandte und die Archivkundinnen und -kunden bewusst einschloss. Die Detmolder Sommergespräche richten sich seit ihrem Bestehen im Jahr 2004 an verschiedene Gruppen, um die unterschiedlichen Perspektiven von Behörden, Archivbenutzern und Archiven zueinander zu führen. Das überaus große Interesse an der diesjährigen Tagung – was die Kapazitäten des Archivs übrigens voll ausreizte – ist zum einen auf die Aktualität des Themas und den direkten Bezug zum jeweils eigenen Aufgabenbereich zurück zu führen. Nach der Vorstellung des Programms



orientiert sich dieser Tagungsbericht an folgenden systematischen Aspekten: 1) das Gesetz und landesrechtliche Regelungen zur Archivierung, 2) Übernahme von Personenstandsregistern in ein Archiv, 3) Erschließung und Bereitstellung der Personenstandsregister im Archiv, 4) Benutzung und Service, 5) Forschung: Quellenwert und neue Möglichkeiten. Im Internet sind Kurzfassungen der Vorträge und Präsentationen der Referentinnen und Referenten nachzulesen: URL.

## Programm

Das Programm gliederte sich den verschiedenen Perspektiven entsprechend in drei Sektionen unterteilt: 1) das Standesamt, 2) das Archiv und 3) die Forschung.

In der ersten Sektion referierten *Detlef Dohmen*, Referent im Innenministerium, zuständig für Personenstandswesen, und *Andreas Brune*. *Brune* ist Standesbeamter in Lemgo und zugleich Fachreferent des Fachverbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Westfalen-Lippe e.V. Beide erläuterten die Genese des PStRG, wesentliche gesetzliche Änderungen und die Inhalte der Personenstandsverordnung NRW. Während *Dohmen* aus der Perspektive des Ministeriums übergeordnete Aspekte darlegte, „tauchte“ *Brune* in den Alltag des Standesbeamten ein und schilderte die sich durch das neue Gesetz verändernden Aufgaben. Beide zeigten bereits die Schnittmengen zu Archiven und Forschenden auf.

Anschließend, in der zweiten Sektion, kamen die Archive zu Wort: Ich selbst referierte darüber, wie die nordrhein-westfälischen Personenstandsarchive die Gesetzesnovelle umsetzen werden. Die Personenstandsarchive in Detmold und Brühl erwarten neue Herausforderungen, die alle archivischen Bereiche betreffen: Behördenkontakt, Übernahme, Magazinierung, Erschließung und Bereitstellung sowie Beratung und Öffentlichkeitsarbeit. *Dr. Bernd Kappelhoff*, Präsident des Niedersächsischen Landesarchivs und zugleich Sprecher der Arbeitsgruppe „Archivrecht“ in der Archivreferentenkonferenz, nahm dagegen eine überregionale Perspektive ein und legte dar, wie das PStRG in den verschiedenen Bundesländern umgesetzt werden wird – sofern dies im August des Jahres schon bekannt war. Damit erlaubte er Einblicke in die vielseitigen archivfachlichen Diskussionen zum PStRG in der föderal verfassten Bundesrepublik.

Im dritten Teil der Tagung wurden die Erwartungen der Archivkundinnen und -kunden formuliert und Forschungsperspektiven angesichts der neuen Zugänglichkeit zu Personenstandsdaten entworfen. *Volker Wilmsen*, Geschäftsführer der Westfälischen Gesellschaft für Genealogie und Familienforschung, nahm die Bedürfnisse der Familienforscher und Genealogen, häufig Laien, in den Blick. *Prof. Dr. Angelika Schaser*, Universität Hamburg, setzte die aktuelle Gesetzesnovelle in einen verwaltungshistorischen Kontext und prüfte den Quellenwert der nun zu öffnenden Register für verschiedene historische Fragestellungen.



Immer wieder wurden in den Sektionen die gesetzlichen Änderungen angesprochen, jedoch immer aus einer anderen Perspektive. Dies ist auch den Moderatorinnen und dem Moderator geschuldet, die die kommunalen Archive (*Dr. Marcus Stumpf*, LWL-Archivamt für Westfalen), die Forschung (*Dr. Julia Paulus*, LWL-Institut für Regionalgeschichte in Münster und Universität Münster) und das staatliche Archivwesen (*Dr. Bettina Joergens*, Landesarchiv NRW, Dezernat Personenstandsarchiv Detmold) vertraten. In den Diskussionen wurden insbesondere viele Fragen und Argumente aufgeworfen, die die Schnittstellen zwischen den beteiligten Partnern, also die Benutzung und die Übernahme sowie die Abstimmung zwischen den Archiven, betrafen. *Reininghaus* verwies in seinem Schlusswort darauf, dass das 5. Detmolder Sommergespräch den durch das neue Personenstandsgesetz noch notwendiger gewordenen Dialog zwischen kommunalen und staatlichen Archiven, zwischen Standesämtern und Archiven sowie zwischen Forschenden und Archiven beflügelte.

Die Detmolder Sommergespräche waren wie sonst auch ein Treffpunkt für Kolleginnen und Kollegen, gute Bekannte und genealogischen Gedankenaustausch sowie eine Gelegenheit, 'Neues im Detmolder Archiv kennen zu lernen. Deshalb wurden nach der ausgedehnten Mittagspause vier Führungen angeboten. *Karin Eickmeier* und *Gabriele Hamann* (Landesarchiv NRW, Dezernat Personenstandsarchiv Detmold) arbeiteten einen neuen Rundgang durch das Personenstandsarchiv aus, bei dem besonders standesamtliche Personenstandsregister zu sehen waren. Darüber hinaus bot *Dr. Wolfgang Bender* (Landesarchiv NRW Staats- und Personenstandsarchiv Detmold) eine Führung zu frühneuzeitlichen Quellen aus Lippe für die Familienforschung an. Außerdem präsentierten *Matthias Schultes* und *Gerhard Heuer* vom Landesarchiv NRW dem interessierten Publikum die Foto- und die Restaurierungswerkstatt.

### **Lifecycle: Gesetz – Übernahme – Forschung**

„Archiv ist keine statische, sondern eine dynamische Aufgabe.“

Dr. Bernd Kappelhoff bei der Tagung

#### **1) das Gesetz und landesrechtliche Regelungen zur Archivierung**

Die Reform des Personenstandsgesetzes war keine leichte Geburt. Die Genese der Novellierung hat eine jahrzehntelange Geschichte, zuletzt geht sie jedoch auf einen Vorentwurf einer Bund/Länderarbeitsgruppe zurück. Im Sommer 2005 gab es den ersten Regierungsentwurf dazu. Das Personenstandsgesetz ist komplex und enthält politischen Zündstoff, etwa die Zulassung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, was auch zu Verzögerungen bei der Gesetzgebung führte. Der Deutsche Bundestag beschloss am 9. November 2006 das Gesetz, dem der Bundesrat am 15. Dezember 2006 zustimmte und das am 23. Februar 2007 veröffentlicht wurde. Das Bundesgesetz



gilt in vollem Umfang ab dem 1. Januar 2009. Daraus ergibt sich für die Länder ein zusätzlicher Regelungsbedarf, etwa der Frage, welches Archiv für die Übernahme der Register zuständig ist. In NRW wird dies mit einem Gebührenrahmen und einer Durchführungsverordnung abgedeckt, der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung NRW – PStVO NRW). (*Dohmen*)

Das PStG enthält zahlreiche Änderungen. Wesentlich für Archive und Forschung sind etwa die „Abschaffung des Familienbuches mit der Darstellung der Kernfamilie“ und die „Verringerung der festgehaltenen Daten“, insbesondere der Verzicht auf Angaben zu Beruf und akademischen Graden (*Brune*). Hervorzuheben ist die Einführung der elektronischen Registerführung (§ 3 PStG). Sie ist für den 1. Januar 2009 vorgesehen, kann aber innerhalb einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2013 erfolgen. Das Vorhaben „Personenstandswesen“ als eines der priorisierten Fachprojekte des Aktionsplans „Deutschland-Online“ ist komplex und steht im größeren Kontext des e-government. Dieses nun abgeschlossene Projekt gliedert sich unter der Gesamtfederführung Bayerns in drei Teilprojekte:

- 1) die inzwischen abgeschlossene Machbarkeitsstudie, in der – sehr verkürzt wiedergegeben – die Einführung einer zentralen elektronischen Führung der Personenstandsregister in Bayern geprüft wurde, und zwar mit dem Ergebnis, dass eine rein zentrale Registerführung mit reinem Client-Zugriff am wirtschaftlichsten ist und die Anforderungen am besten erfüllt.
- 2) hat das Teilprojekt „XPersonenstand“ ein herstellerunabhängiges, offenes und interoperables Datenaustauschformat auf XML-Basis definiert. Dies entspricht den Anforderungen des Vorentwurfs der PStVO des Bundes, nach dem die Austauschformate XML und PDF/A verwendet werden sollen.
- 3) Vorbereitung der untergesetzlichen Vorschriften, d.h. die Bundesverordnung, in der die Einführung und Führung der elektronischen Register auch für NRW geregelt wird. (*Joergens*)

Die Archive werden zwar frühestens 2039 elektronische Register übernehmen, aber Archivarinnen und Archivare machten darauf aufmerksam, dass die „Bedingungen für die dauernde Aufbewahrung ... jetzt geschaffen werden“ müssen. Hierzu sind weitere Abstimmungen zwischen der Bundeskonferenz Kommunalarchive und der Archivreferentenkonferenz erforderlich. (*Reininghaus*)

Die Gesetzesänderungen, die die Archive und die Forschenden schon jetzt interessieren, beziehen sich auf die Fortführungs- und damit Benutzungsfristen. Erstmals in der Geschichte des staatlichen Personenstandswesens werden Personenstandsregister nach Ablauf der Fristen 30 (Sterberegister), 80 (Heiratsregister) bzw. 110 (Geburtsregister) Jahren nicht mehr fortgeführt. Nach diesen Fristen müssen die Register dem zuständigen Archiv angeboten werden (§ 5 Abs. 5 PStG; § 7 Abs. 3 PStG), wo sie dann nach Archivgesetz zu benutzen sind. Meist genügt dafür ein „berechtigtes Interesse“. So sind die



in den nordrhein-westfälischen Personenstandsarchiven aufbewahrten standesamtlichen Nebenregister zurzeit kein Archivgut. Die Register werden zwar seit dem Runderlass des Innenministers vom 23. Dezember 1964 (Anordnung der Abgabe der standesamtlichen Nebenregister aus den Jahren 1875-1938 an die Personenstandsarchive) im Archiv verwahrt; allerdings werden sie noch fortgeführt, nämlich durch die Beischreibung von Hinweismitteilungen und Randvermerken. Solange aber Schriftgut fortgeführt wird, kann es rechtlich nicht zu Archivgut werden. Die hier befindlichen Nebenregister aus der Zeit von 1875 bis 1938 unterstehen daher noch dem Personenstandsgesetz und nicht dem Archivgesetz. Es gilt demnach der für die Kundinnen und Kunden einschränkende und daher besonders von der Forschung kritisierte § 61 PStG. Das Personenstandsreformgesetz kommt daher beinahe einer Revolution gleich: Ab dem 1. Januar 2009 werden nach 30, 80 bzw. 110 Jahren zunächst folgende Register für die Forschung zugänglich: Sterberegister bis einschließlich 1978, Heiratsregister bis 1928 und Geburtsregister bis 1898. (*Joergens*) Darüber hinaus wurde die Benutzung der Bücher für Forschungsvorhaben vor Ablauf der genannten Fristen in § 66 Abs. 2 PStG neu geregelt und damit leichter ermöglicht. (*Dohmen*) Allerdings besteht hier noch Klärungsbedarf hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens. (*Schaser*)

► S. hierzu insbesondere die Papiere und Präsentationen von *Brune* und *Dohmen*.

## 2) Übernahme von Personenstandsregistern in ein Archiv

Ab dem Jahr 2009 können nun Personenstandsregister archiviert werden i.S. des Archivgesetzes (§ 7 Abs. 3 PStG). Die Länder regeln, welche Archive dafür zuständig sind. *Dr. Bernd Kappelhoff* schilderte die unterschiedlichen Vorgehensweisen in den Bundesländern und unterschied dabei vier Gruppen. Einige Bundesländer erklären die Aufbewahrung der Register ausschließlich als kommunale Aufgabe (z.B. Bayern). Diese müssen ebenso wie die Stadtstaaten dennoch die getrennte Lagerung gewährleisten (§ 7 Abs. 1). *Kappelhoff* problematisierte die reine Kommunalisierung, da die Struktur der Kommunalarchive teilweise „dürftig“ ist und etliche Kommunen und Archive dem neuen Auftrag nicht in jedem Fall gewachsen seien. Die neuen Bundesländer bilden die dritte Gruppe, die zunächst noch keine Zweitregister archivieren können, da diese während der Zeit der DDR vernichtet wurden. Es existieren folglich erst ab 1990 wieder Zweitregister. Zahlreiche andere Bundesländer verteilen die Aufgaben: Für die Erstbücher sind die Kommunen und damit die Kommunalarchive zuständig und für die Zweitbücher die staatlichen Archive. Dies gewährleiste eine komfortablere dezentrale und zentrale Benutzung.

Auch in NRW ist dies so in § 4 der Personenstandsverordnung NRW geregelt: Die Erstbücher werden von den Standesämtern den kommunalen Archiven angeboten; die Zweitbücher werden von den Standesamtsaufsichtsbehörden in den Kreisen und kreisfreien Städten dem Landesarchiv NRW



angeboten. Dabei ist das Personenstandsarchiv Rheinland für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln, und das Personenstandsarchiv Westfalen-Lippe für die Regierungsbezirk Arnsberg, Detmold und Münster zuständig. Den Personenstandsarchiven obliegt dabei weiterhin die Fortführung der Register aus der Zeit von 1876 bis 1938.

Für die Übernahme der Sammelakten sind künftig die Kommunalarchive zuständig. Die Sammelakten sind – im Gegensatz zu den Personenstandsregistern – nicht dauernd aufzubewahren. Folglich obliegt die Bewertung, welche Akten vom zuständigen Kommunalarchiv übernommen und welche kassiert werden, dem Archiv. Für diese „wichtige“ Entscheidung (*Kappelhoff*) sind noch eingehende Beratungen, auch zwischen staatlichen und kommunalen Archiven, erforderlich. Bislang waren von den Personenstandsarchiven in Brühl etliche und in Detmold kaum *Sammelakten* übernommen worden. Die Einschätzungen des Quellenwerts dieser Akten gehen teilweise weit auseinander. Der Quellenwert hängt auch von darin dokumentierten zeitspezifischen Phänomenen ab, wie etwa die Immigration von „Russlanddeutschen“ und allgemein Migrationsbewegungen während der Weltkriege. Insofern müssen die Sammelakten aus verschiedenen Zeitschichten, nach Typen (zum Geburts-, Heirats- oder Sterberegister gehörend) unterschieden, noch geprüft werden, um ein Bewertungsmodell dafür zu entwerfen. Das Landesarchiv NRW hat hierbei den nordrhein-westfälischen Kommunalarchiven unterstützende Beratung im Rahmen der eigenen Zuständigkeit zugesagt. (*Reininghaus*)

Wenngleich die Personenstandsarchive in NRW mit dem Schriftgut und den sie betreffenden Teilen des PStG vertraut sind, so ist doch die Übernahme und Archivierung von standesamtlichen Registern ein Novum, das Arbeitsabläufe und den Kontakt zu den Standesämtern und ihren Aufsichtsbehörden radikal verändert. Denn die Personenstandsarchive kennen bisher – abgesehen von der Aufbewahrung von Hinweismitteilungen und Randvermerken – kein Verfahren der Überlieferungsbildung.

Die Übernahme der Zweitbücher in das Detmolder Personenstandsarchiv aus 27 westfälisch-lippischen Kreisen und kreisfreien Städten, denen 246 Standesämter zugeordnet sind, ist eine logistische Herausforderung. Im Jahr 2009 werden voraussichtlich etwa 40.000 Zweitbücher (1-1,5 Regalkilometer) allein aus Westfalen-Lippe angeboten werden, bei denen die Fortführungsfristen abgelaufen sind. Dies sind die Sterberegister aus der Zeit vom 1. Juli 1938 bis 31. Dezember 1978. Dann folgen ab 2010 jährlich ca. 26 m, ab 2019 52 m zusammen mit den Heiratsregistern und ab 2049 zusammen mit den Geburtsregistern 78 m jährlich. Hinzu kommen, sofern nicht integriert, die Namensverzeichnisse, die ein unverzichtbares Rechercheinstrument sind.

Die Personenstandsarchive stellen den abgebenden Behörden Abgabelisten (Excel) in digitaler Form zur Verfügung, in denen Standesamt, Registertyp, Jahrgänge und andere Informationen zur Beschreibung der Bücher tabellarisch aufgeführt werden. Diese Tabellen sind von den Behörden vor Anlieferung die Abgabelisten auszufüllen. Die darin enthaltenen Angaben (auch die darin enthaltene



Mengenangabe) sind Grundlage für eine Terminvereinbarung mit dem Archiv für die Übernahme. Die Anlieferung erfolgt auf Kosten der Behörde. Das Archiv behält sich vor, beschädigte und insbesondere verschimmelte Register zur Restaurierung an die Behörde zurück zu senden. Außerdem legt das Landesarchiv NRW größten Wert darauf, dass die Fortführung der Zweitbücher auch tatsächlich erfolgte. Ob das Personenstandsarchiv für das Rheinland, zurzeit noch in Brühl, noch vor dem Umzug an den neuen Sitz des Landesarchivs NRW nach Duisburg (frühestens 2010) Personenstandsregister übernehmen wird, ist noch offen. (*Joergens*)

### **3) Erschließung und Bereitstellung der Personenstandsregister im Archiv**

Ganz i.S. des oben zitierten Credos von *Kappelhoff* muss auch die Bereitstellung der Register für die Benutzung „dynamisch“ sein. Bereitstellung heißt, dass die im LAV NRW übernommenen Zweitbücher inhaltlich beschrieben und mit einer Signatur versehen werden, und dass diese Erschließungsdaten den Kundinnen und Kunden des Archivs zur Verfügung stehen, damit sie die Zweitbücher gezielt nutzen können.

Die Basis der Erschließung sind die zum großen Teil von den Standesamtsaufsichtsbehörden ausgefüllten Abgabelisten. Diese werden im Archiv geprüft und um archivische Kontextdaten wie Signatur, Bestandsbezeichnung, Zugangsnummer u.ä. ergänzt. Diese Exceltabellen werden dann mit dem Elko-Tool-Express nach einem festgelegten Mapping nach V.E.R.A. konvertiert. V.E.R.A. dient im LAV NRW u.a. als Erschließungssoftware. Aus V.E.R.A. werden dann analoge und digitale Findbücher generiert. (*Joergens*)

In anderen Bundesländern und in den Kommunalarchiven wird man sicherlich ähnlich vorgehen. Daher wird wohl kaum ein Archiv im Januar 2009 alle nach den Fristen zugängliche Register tatsächlich im Lesesaal oder für die Auskunftstätigkeit bereit stellen können. Die Kundinnen und Kunden müssen sich auf eine teilweise längere Übergangszeit einstellen. Allerdings gilt das Archivgesetz auch für diejenigen Register, deren Fortführungsfrist abgelaufen ist, die sich aber noch im Standesamt befinden, wie *Brune* betonte.

Bereitstellung bedeutet heute auch, dass die Erschließungsdaten und Informationen zum Standort der gesuchten Archivalien im Internet verfügbar sind. Besonders im Falle der Personenstandsregister, deren erster Überlieferungsstrang in einem Kommunalarchiv, Gemeinde oder Kreis, und deren zweiter im staatlichen Archiv aufbewahrt wird, wobei sich immer noch etliche Bände im Standesamt oder bei der Standesamtsaufsichtsbehörde befinden können, ist darüber hinaus eine archivspartenübergreifende Information über Standorte der Register dringend geboten. Dies wurde in der Diskussion mehrfach von verschiedenen Seiten angesprochen, und dies haben sich zumindest nordrhein-westfälische Archive auch gleich auf die Agenda geschrieben.



#### 4) Benutzung und Service

Die Benutzung, d.h. die Einsicht und Durchsicht, der Register erfolgt selbstverständlich im Lesesaal. Ein Digitalisierungsprojekt ist zumindest seitens des Landesarchivs NRW zurzeit nicht geplant. Die Benutzung erfolgt nach dem Archivgesetz NRW, wenn die o.g. Fortführungsfristen abgelaufen sind: „Archivgut kann nach Ablauf der Sperrfristen gemäß Absatz 2 nutzen, wer ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft macht. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von persönlichen Belangen begehrt wird.“ (§ 7 Abs. 1 ArchivG NW) Die zu Archivgut gewordenen Personenstandsregister können deshalb nach 30, 80 bzw. 110 Jahren frei benutzt werden. Dann sind auch die archivgesetzlichen Sperrfristen für personenbezogenes Schriftgut abgelaufen. Das NRW Archivgesetz sieht beispielsweise folgende Fristen für personenbezogenes Schriftgut vor: 10 Jahre nach dem Tod und, wenn das Sterbedatum nicht zu ermitteln ist, 90 Jahre nach Geburt. Da davon auszugehen ist, dass eine Person bei der Heirat mindestens 18 Jahre alt ist, sind 80 Jahre nach der Eheschließung unbedenklich vorzulegen (vgl. § 7 Abs. 2 ArchG NW). Das „berechtigte Interesse“ wird im Archivwesen i.S. eines kundenorientierten Dienstleistungsverständnisses liberal ausgelegt. Dies stellte *Kappelhoff* auf kritische Nachfrage einer Standesbeamtin im Plenum fest.

Daneben gelten weitere, erleichternde Regelungen für die vorfristige Urkundenerteilung, Auskunft und Einsicht aus den bzw. in die „noch aktiven Register“ für Geschwister, Lebenspartner der betroffenen Person, für die wissenschaftliche Forschung und für Register, bei denen der letzte Beteiligte vor mehr als 30 Jahren verstorben ist (§§ 61, 62 und 66). (*Brune*) Dabei wird unterschieden, ob ein Register vor oder nach Ablauf der Fristen (30, 80 und 110 Jahre) benutzt wird: Vor Ablauf der Fristen erhält der Betreffende lediglich Auskunft bzw. eine Urkunde daraus. Nach Ablauf kann das Register zur Ein- und Durchsicht vorgelegt werden.

Ähnlich verhält es sich mit dem Benutzungsrecht von Kirchenbüchern, wie Vertreter der Kirchenarchive, insbesondere des Landeskirchlichen Archivs in Bielefeld (*Wolfgang Günther*) und des Erzbistumsarchivs Paderborn (*Dr. Arnold Otto*) in der Diskussion darlegten. Nach der Kirchenbuchordnung der evangelischen Kirche vom Januar 2003 sind die Fristen von 90 Jahren (Geburten) und 30 Jahren (Sterbefälle) verbindlich. In den katholischen Kirchenarchiven sind bislang noch die Kirchenbücher ab dem Jahr 1875 bis heute für die Benutzung gesperrt – analog zu dem bis zum 31.12.2008 geltenden PStG. Allerdings wird zurzeit innerhalb der katholischen Kirche an einer Neuregelung gearbeitet, die ebenso gleitende Fristen vorsieht. Voraussichtlich werden dann die Taufbücher nach 120 Jahren, die Heiratsbücher nach 100 und die Sterbebücher nach 40 Jahren einsehbar sein.





Um die Frage, was nach Ablauf der Fristen des Personenstandsrechtsreformgesetzes geschieht, entspannt sich eine spekulative Diskussion. Vielfach wird von einem Ansturm auf die Archive, insbesondere durch die Genealogen, ausgegangen. Im Detmolder Personenstandsarchiv bezieht sich momentan ein Drittel der etwa 1.000 Anfragen auf die Zeit nach 1875, wobei von einer Steigerung ausgegangen wird. *Jacques van Rensch* (Historisches Zentrum Maastricht) warnte geradezu angesichts der niederländischen Erfahrungen mit dem starken Interesse an den im Nachbarland weitgehend frei benutzbaren Zivilstandsregistern vor einer sehr starken Zunahme der Benutzung und der Anfragen an das Archiv. Dahingegen können die Kirchenarchive dies nicht bestätigen. Die Öffnung der Kirchenbücher nach gleitenden Fristen führte zu keinem sprunghaften Anstieg der Anzahl der Kunden, der über das allgemein gestiegene Interesse an Genealogie hinaus geht.

Was auch immer die Zukunft bringen wird – es ist klar, dass die Archive auf die neue und neuartige Benutzung vorbereitet sein müssen. So werden neue Aufgaben auf den Lesesaal- und den Magazindienst zukommen; und die Kollegen dieser Bereiche müssen auch für die für sie z.T. neuen Schriftguttypen mit besonderen Fristen sensibilisiert werden. (*Joergens*)

Ferner müssen die Überlegungen zu einer Arbeitsteilung zwischen kommunalen und staatlichen Archiven vertieft und konkretisiert werden. Ein Vorschlag sieht vor, Anfragen, die sich nur auf einen Ort beziehen, an das Kommunalarchiv zu verweisen und solche, die regional und überregional orientiert sind, in den Personenstandsarchiven zu bearbeiten. (*Reininghaus*) Eine solche Arbeitsteilung würde, pragmatisch umgesetzt, das Landesarchiv NRW, das trotz neuer Aufgaben durch das PStRG kein zusätzliches Personal in Aussicht gestellt bekommt, entlasten. Im Gegenzug wird sich das Landesarchiv NRW stark bei Fortbildungsmaßnahmen der Archivämter (hier vertreten durch *Dr. Marcus Stumpf*) für Kommunalarchivarinnen und -archivare i.S. einer archivspartenübergreifenden Zusammenarbeit engagieren. Abstimmungen hierzu sind noch notwendig.

Da doch von einer zusätzlichen Nachfrage nach Personenstandsbüchern auszugehen ist, ist die Aufstellung und Einhaltung von klaren Standards für die Dienstleistung erforderlich. Umso mehr gilt im Landesarchiv NRW, dass Archivalien, die der Kunde / die Kundin selbst ein- und durchsehen darf, auch persönlich im Lesesaal zu benutzen sind. Eine Recherche wird i.d.R. nur durchgeführt, wenn die Register nicht vorgelegt werden dürfen, aber für den Anfragenden eine vorfristige Benutzung möglich ist. Recherchen seitens des Archivs sind kostenpflichtig und werden auf maximal eine Stunde begrenzt. Die von *Schaser* aufgeworfene Frage nach der digitalen Benutzung der elektronischen Register mit entsprechenden Recherche- und Auswahlmöglichkeiten für die quantifizierende und qualitative Forschung weist weit in die Zukunft. Denn die elektronischen Register können frühestens im Jahr 2039 im Archiv zur Verfügung gestellt werden. Dennoch wird hier wieder die drängende Frage der Archivierbarkeit der Register berührt, ohne deren Klärung auch keine Benutzung möglich ist.



## 5) Forschung: Quellenwert und neue Möglichkeiten

Die Forschung, ob Laien oder Wissenschaftler, ist an den Personenstandsregistern sehr interessiert und drängte schon lange auf Öffnung der Bücher. *Reininghaus* erinnerte sich „sehr genau einer Initiative des Bielefelder Sonderforschungsbereichs zur Bürgertumsgeschichte aus den späten 1980er Jahren, als schwer vermittelt werden konnte, dass Unterlagen ab 1874 nicht frei waren“. Auch Familienforschern ist die bislang geltende Regel kaum noch zu erklären. Da die meisten von ihnen historisch „rückwärts“ arbeiten, benötigen sie in erster Linie Informationen aus dem späten 19. und dem 20. Jahrhundert. Einige Lücken lassen sich zwar meist noch schließen, da sie selbst direkte Nachkommen sind, aber die Seitenverwandtschaft lässt sich nach geltendem Recht so nicht ermitteln. Was erwarten die Forschenden, wenn in der Nacht vom 31. Dezember 2008 auf den 1. Januar 2009 Schriftgut zu Archivgut wird, und zu Archivgut gewandelte Personenstandsregister alleine aufgrund eines „berechtigten Interesses“ durchforstet und ausgewertet werden können?

Für Ahnenforscherinnen und Ahnenforscher beginne, so *Wilmsen*, „eine neue Zeitrechnung“. Dies gilt insbesondere für solche Genealogen, die die gerade Linie bei ihren Recherchen verlassen und sich entweder für die weit verzweigte Familie interessieren oder bereits Dorfgeschichte schreiben. Die bisherige Regel, dass Personenstandsregister nur für direkte Vor- und Nachfahren einzusehen sind, verhinderte ein solches Vorhaben oder zwang zu Umwegen. Sie wichen auf „Ersatzquellen wie Häuserbücher, Volkszählungen, Melderegister oder sonstige Einzelfunde“ aus. Allerdings, so *Wilmsen*, ersetzen Kirchenbücher nicht immer die noch gesperrten standesamtlichen Register, denn letztere enthalten „umfangreiche Angaben zu Wohnorten und Hausnummern, Eltern, Beruf, Konfession und zum Geburtsort und -datum im Heirats- und Sterbeeintrag“. D.h., dass Personen „anderer Konfessionen“ und ohne Konfession fassbar werden. Sie sind damit die verlässlichste Quelle für Personenstandsdaten für die Zeit nach 1874. Dabei ergänzen die Hinweise und Randvermerke am Rande einer Urkunde den Eintrag um wichtige Informationen, etwa zur Heirat, zu Kindern oder zum Tod. Davon sind auch „indirekt ... spätere Wohnorte einer Person“ abzuleiten. Deshalb entschlossen sich die nordrhein-westfälischen Personenstandsarchive dazu, auch weiterhin Hinweise „beizuschreiben“ bzw. zu erfassen – wohl wissend, dass in vielen Standesämtern bzw. deren Aufsichtsbehörden lediglich die Randvermerke den Urkunden beigeschrieben werden. Wie sehr sich folglich der Quellenwert der Zweitbücher verschiedener Provenienz unterscheidet, wird sich nach der Übernahme erweisen.

Die Familienforscher möchten jedoch nicht nur die Register für die eigene Forschung durchforsten, sondern mit anderen zusammen Ortsgeschichten schreiben und die Bücher „verkarten“, d.h. in einer Datenbank erfassen und veröffentlichen. *Wilmsen* rechnet damit, dass sich zahlreiche Vereine dieser Mammutaufgabe stellen werden, um die Personendaten aus dem jeweils für sie relevanten Gebiet



vollständig zu erfassen. *Wilmsen* begrüßt, dass im zurzeit im Standesamt erhobenen Gebühren für eine Urkunde von derzeit 8 € im Archiv entfallen, und dass auch die Kirchen nun weitere Jahrgänge zur Verfügung stellen. Als sehr dringende Anliegen der Familienforscherinnen und -forscher formuliert *Wilmsen* 1) eine unbürokratische Benutzbarkeit der nun ‚freien‘ Bände in den Standesämtern, und 2) eine Übersicht über den Standort der Register, die das zuständige Kommunalarchiv und das staatliche Archiv benennt bzw. das Standesamt, sofern die Register noch nicht übernommen wurden.

„Besondere Bedeutung findet die Familien- und historische Biografieforschung dort, wo sie Menschen betrifft, die durch die Auswirkungen von Kriegen ihre familiären Zusammenhänge vergessen oder verloren haben“, so *Paulus*: „Nicht erst seit dem 2. Weltkrieg wissen wir, dass die Verfolgung und Vertreibung ethnischer und religiöser Minderheiten einer großen Anzahl von Menschen ihrer angestammten Heimat und damit vielfach auch der individuellen Vergangenheit beraubten. Infolge dessen wurde gerade in diesen Familien der Wunsch nach Rekonstruktion der Familienverhältnisse ausgelöst. Besondere Bedeutung kommt hier aufgrund der Verfolgung durch die Nationalsozialisten zwangsweise emigrierten Juden zu, deren Nachfahren heute meist außerhalb Deutschlands leben und die aus ihrer Tradition heraus besonderen Wert auf die Kenntnis der Familie und der Herkunft legen.“  
(*Paulus*)

Deshalb wiegen alle von *Wilmsen* aufgeführten Argumente für die Genealogie jüdischer Familien noch viel schwerer. Denn besonders in der Genealogie jüdischer Familien wirkt der § 61 PStG, in dem die Benutzung der standesamtlichen Register geregelt wird, tragisch diskriminierend: Da nur wenige Jüdinnen und Juden den Holocaust überlebten, wird Genealogie zu jüdischen Familien meist nicht von direkten Nachkommen, sondern von „Dritten“ bzw. Seitenverwandten betrieben. Diese haben aber nach derzeit geltendem Recht keinen Zugang zu den standesamtlichen Registern. *Jeanette Rosenberg*, Vorstandsmitglied bei der Jewish Genealogical Society of Great Britain, hob in ihrem Diskussionsbeitrag das besondere Bedürfnis von Nachkommen der antisemitisch Verfolgten und Emigrierten hervor, ihre Familiengeschichte und Informationen über die Mitglieder ihrer ehemaligen jüdischen Gemeinde zu erforschen. Auch für sie bedeutet das neue PStG einen „Quantensprung“: Es werden sicherlich ab nächsten Jahr wichtige Lücken geschlossen werden können.

Die historische Wissenschaft stimmte hier mit ein, wie *Paulus* in ihrer Einleitung zur dritten Sektion bestärkte: „Nicht erst seit dem seit einigen Jahren z.T. recht lebhaft beschworenen Blickwechsel in der Geschichtswissenschaft, der Verschiebung des Erkenntnisinteresses von den Strukturen hin zu den historischen Subjekten, sowie dem publikumswirksamen Erfolg von Biographien“. Personenbezogene Daten sind auch für die Geschichtswissenschaft „von großem Interesse, schließlich können aus persönlichen Geschichten auch historische Erkenntnisse, etwa über zeitgeschichtliche Mentalitäten und Erfahrungen, gewonnen werden. Zudem können Geburts-, Sterbe- und Heiratsbücher für historisch



Forschende zur Auswertung über demographische Fragen herangezogen werden, so über das Heiratsmuster, also über das Heiratsalter und den Altersabstand zwischen Braut und Bräutigam sowie in Abhängigkeit hiervon die bereits ausgeübten Berufe bzw. der Berufsstand der Brautleute. Über Geburtseinträge erhält man wiederum Informationen zum Stand der Eltern, ob sie verheiratet oder ledig waren, zu deren Berufen und die Größe der Familien. So lassen sich die Geburten- und Heiratsbücher auch parallel lesen, z.B. zur Frage des ‚Heiraten-Müssens‘ bzw. zur Frage nach der Praxis des vorehelichen Geschlechtsverkehrs in Relation zu den nichtehelichen Geburten.“

*Schaser* schlug in dieselbe Kerbe und knüpft daran die Hoffnung, dass „in naher Zukunft auch andere Informationen staatlicher Informationen leichter zugänglich gemacht werden können“. Dabei spielte sie zum einen auf Sperrfristen an und sprach den Wunsch nach einem kreativen Umgang mit der „Abwägung zwischen Datenschutz und Persönlichkeitsrechten sowie dem Interesse der historischen Forschung“ an. Zum anderen wünscht sie sich eine bessere Zugänglichkeit durch gute verfügbare Informationen über dieses Schriftgut und dessen Aufbewahrungsort, so dass zum Auffinden nicht detailgenaue verwaltungshistorische Kenntnisse nötig sind. *Schaser* formulierte noch ein ganz anderes historisches Interesse an den Personenstandsregistern: die darin ablesbare Geschichte der staatlichen Registrierung personenbezogener Daten und somit des Verhältnisses von Bürger und Staat. In vielerlei Hinsicht ist es daher nun bemerkenswert, dass ab 2009 auch gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften erfasst werden: „Kontroll- und Dokumentationsfunktion des Staates“, der neuen Lebensformen Rechnung trägt.

Das Interesse an den nun ab 2009 leichter zugänglichen Personenstandsregistern ist groß und vielseitig. Mannigfaltig sind somit auch der Quellenwert und die Verknüpfungsmöglichkeiten mit anderen Archivalien. Die Aufgabe der Archive wird sein, neben den klassischen Erschließungsdaten auch quellenkundliche Informationen über die Personenstandsregister unterschieden nach Registertyp und Überlieferungsschicht bereit zu stellen. Dabei sind Kirchenbücher in Kirchenarchiven wegen der Ersatzqualität mit in den Blick zu nehmen (*Reininghaus*). Wie die Diskussionen und Referate der Tagung deutlich machten, ist es geboten, bei der Konzeption von Erschließungssystematiken und Quellenkunden mit den Benutzerinnen und Benutzern des Archivs, d.h. der Forschung weiterhin das Gespräch zu suchen. Insofern war das 5. Detmolder Sommergespräch ein gelungener Auftakt für aufgefrischte Dialoge und neuartige Kooperationen für eine neue „Epoche“ im Personenstands(archiv)wesen.